

Referat/Amt: III/32/LHC

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
- Amtsleitung -

Herr Lerche

0 91 31 / 86-2983 bzw. 2363

**Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes;
hier: Änderung der Anerkennung der Werkfeuerwehr Siemens Erlangen**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis
						einstimmig für gegen
HFPA	20.04.2005	X			MzK	

Beteiligungen

Ref. III, Stadtbrandrat, Ämter 30 und 37, Fachbereich Brandschutz der Reg. v. Mittelfranken, Berufsgenossenschaften

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten: keine

2. Jährliche Folgekosten: keine

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

Umfangreicher Prüfungs- und Gesprächsaufwand (intern und extern); eine zeitliche bzw. finanzielle Quantifizierung ist nicht möglich.

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses
am 20.04.2005**

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss nimmt davon Kenntnis, dass die bisherigen Werkfeuerwehren „Medizinische Technik“ und „Stammhaus“ der Siemens AG am Standort Erlangen durch Umorganisation innerhalb der Siemens AG in der „Werkfeuerwehr Siemens Erlangen“ zusammengefasst wurden. In diesem Zusammenhang ist die Anerkennung der Werkfeuerwehr nach dem Bayer. Feuerwehrgesetz durch einen neuen Anerkennungsbescheid festzustellen.

HFPA Vorsitzende/-r:

Berichtersteller/-in:

Gez. Gumbmann

Gez. Wüstner

II. Sachbericht

Die Siemens AG hat in Gesprächen Mitte 2004 darauf hingewiesen, dass durch organisatorische Maßnahmen die bisherigen Werkfeuerwehren „Medizinische Technik“ und „Stammhaus“ in der „Werkfeuerwehr Siemens Erlangen“ unter dem Dach der Siemens Grundstücksverwaltung (Siemens Real Estate Distrikt Nordbayern) zusammengefasst werden – der Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr Siemens Erlangen soll die in der Anlage 1 bezeichneten Brandschutzbereich umfassen.

Durch die o.g. Maßnahme ist der ursprüngliche Anerkennungsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 27.12.1974 durch einen neuen Anerkennungsbescheid zu ersetzen.

Nach den Bestimmungen des Bayer. Feuerweggesetzes ist die Stadt Erlangen als Kreisverwaltungsbehörde sachlich und örtlich für die Anerkennung der Werkfeuerwehr zuständig; die Anerkennung ist auszusprechen, wenn die Werkfeuerwehr in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entspricht.

Das zur Anerkennung der Werkfeuerwehr erforderliche Anhörungs-/Beteiligungsverfahren (Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft) wurde inzwischen durchgeführt. Die im Anerkennungsbescheid zwingend festzulegenden fachlichen Anforderungen werden gegenwärtig durch den Stadtbrandrat und das Amt für Brand und Katastrophenschutz fixiert.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

IV. Je eine Ausfertigung an den Stadtbrandrat, Amt 37 zur weiteren Veranlassung.

V. Amt 32 z.W.